



DER REGIERUNGSRAT DES KANTONS THURGAU

Protokoll vom 12. Nov. 1991

Nr. 1374

Verkehrslinienplan Dorfstrasse 19/EG Frauenfeld/Genehmigung

Mit Auszug aus dem Protokoll Nr. 746 der Sitzung vom 16. Oktober 1991 ersucht der Stadtrat Frauenfeld um Genehmigung des Verkehrslinienplans Dorfstrasse 19. Auf die öffentliche Planauflage wurde verzichtet, da die Voraussetzungen für das vereinfachte Verfahren gemäss § 38 Abs. 2 BauG gegeben waren. Der Stadtrat hat den Plan an der eingangs erwähnten Sitzung beschlossen. Beim Departement für Bau und Umwelt sind keine Rekurse hängig. In formeller Hinsicht steht einer Genehmigung nichts entgegen.

Mit dem vorliegenden Verkehrslinienplan wird für die Liegenschaft Dorfstrasse 19 (Parzelle Nr. 188) die rechtskräftige Baulinie (RRB Nr. 1393 aus dem Jahr 1934) aufgehoben. Die Baulinienüberarbeitung wird durch konkrete Überbauungsabsichten ausgelöst. Aus heutiger Sicht vermag die rechtskräftige Baulinie nicht mehr zu überzeugen, da einerseits der Strassenraum zu stark aufgeweitet und andererseits bestehende Häuser zerschnitten werden. Der Regierungsrat nimmt zur Kenntnis, dass die Baulinien in den Kernzonen Kurzdorf und Langdorf zur Zeit generell studiert werden. Die Aufhebung der Baulinie auf der Parzelle Nr. 188 erscheint zweckmässig; somit steht einer Genehmigung auch in materieller Hinsicht nichts entgegen.

Der Regierungsrat beschliesst:

1. Der vom Stadtrat Frauenfeld am 16. Oktober 1991 beschlossene Verkehrslinienplan Dorfstrasse 19 wird genehmigt.
2. Mitteilung an:
 - Stadtrat Frauenfeld, 8500 Frauenfeld, unter Beilage eines Verkehrslinienplans mit Genehmigungsvermerk
 - Departement für Bau und Umwelt
 - Tiefbauamt
 - Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Verkehrslinienplans mit Genehmigungsvermerk und der Akten



Für richtige Ausfertigung

Der Staatsschreiber